

# Kooperationsvertrag

## Eckpunkte für die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft für die Planung, die Finanzierung, den Bau sowie Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage (MKVA)

Die Kooperationspartner

- 1) Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts), Fischbecker Landstr. 100, 31787 Hameln,
- 2) Stadt Celle, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Allerstr. 8 f, 29225 Celle,
- 3) Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen,
- 4) Stadt Langenhagen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen,
- 5) Stadt Peine (Eigenbetrieb Stadtentwässerung), Kantstr. 5, 31224 Peine,
- 6) ASG Abwasserentsorgung Salzgitter GmbH, Feldstraße 2, 38226 Salzgitter,
- 7) Stadt Verden (Aller), Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Große Str. 40, 27283 Verden (Aller),
- 8) Stadt Barsinghausen, Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen und
- 9) Stadtentwässerung Hildesheim Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi), Kanalstr. 50, 31137 Hildesheim

- nachfolgend Kooperationspartner genannt –

schließen folgenden Kooperationsvertrag:

## Präambel

Die Kooperationspartner beabsichtigen, zur Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit die Klärschlammverwertungsgesellschaft **Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH** gemäß anliegendem Entwurf eines Gesellschaftsvertrages zu gründen. Gesellschaftszweck soll die Planung, die Finanzierung, der Bau sowie der Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage sein, deren Errichtung und Betrieb für jeden Kooperationspartner einzeln nicht wirtschaftlich zweckmäßig und kaufmännisch vernünftig darstellbar ist. Die Kooperationspartner werden der Gesellschaft Klärschlämme zur thermischen Verwertung auf der Grundlage von Klärschlamm Entsorgungsverträgen überlassen.

Zu diesen Zwecken bekräftigen die Kooperationspartner ihren Willen zu einer langfristigen, vertrauensvollen Zusammenarbeit. Unverzichtbar hierfür sind eine verbindliche und transparente Geschäftsgrundlage sowie eine faire und sachgerechte Risikoverteilung. Dieser Kooperationsvertrag soll daher die Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit bilden.

Der Bau der Anlage soll nach derzeitigem Stand durch die gemeinsame Gesellschaft auf einem Grundstück in Hildesheim erfolgen.

## § 1

### Projekt und Zielsetzungen

1. Die Kooperationspartner sind übereingekommen,

- die Planung,
- die Finanzierung,
- den Bau und
- den Betrieb

einer neu zu errichtenden Monoklärschlammverbrennungsanlage umzusetzen. Die Kooperationspartner werden zur Durchführung des Projekts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags, einschließlich seiner Anlage, zusammenarbeiten.

2. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Gründung der Klärschlamm Entsorgungsgesellschaft zur Gewährleistung einer langfristigen

Entsorgungssicherheit. Die gegründete Gesellschaft soll sodann die in Ziff. 1 bezeichneten Tätigkeiten durchführen.

3. Die Verbrennungsanlage soll die Verwertung des bei den Kooperationspartnern anfallenden Klärschlammes im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherstellen. Zweck der Gesellschaft ist dabei insbesondere die Rückgewinnung von Nährstoffen, insbesondere Phosphor, hieraus.
4. Die Kooperationspartner verfolgen mit dem Projekt das Ziel der Errichtung, Instandhaltung sowie der ordnungsgemäßen und angemessenen Aufrechterhaltung des Betriebs einer Monoklärschlammverbrennungsanlage. Hierzu gehören insbesondere
  - die vereinbarungsgemäße und wirtschaftliche Errichtung der Verbrennungsanlage,
  - die Sicherstellung eines sicheren, effizienten, ressourcenschonenden und nachhaltigen sowie kosten- und wirtschaftlich optimierten Betriebs der Verbrennungsanlage und
  - die bedarfs- und fachgerechte Klärschlamm Entsorgung bzw. Klärschlammverwertung unter Anpassung an die sich verändernde Bedarfssituation während der Vertragslaufzeit.
5. Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass bei der Planung und Durchführung des Projekts alle gesetzlichen Bestimmungen, untergesetzlichen Normen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sowie die behördlichen Auflagen einzuhalten sind.

## **§ 2**

### **Umsetzung des Projekts**

Die Kooperationspartner verständigen sich auf folgende Punkte, die Grundlage ihrer Zusammenarbeit sein sollen:

1. Hinsichtlich der Unternehmensstruktur werden zunächst die Kooperationspartner als Gründungsgesellschafter jeweils einen der neun Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von € 5.000,- aufgrund einer entsprechenden Stammeinlage übernehmen.

Zielstruktur der Gesellschaft soll sein, weitere kommunale Gesellschafter und somit weitere Klärschlammengen zu akquirieren und aufzunehmen, um eine wirtschaftlich optimale Auslegungsgröße der geplanten Monoklärschlammverbrennungsanlage (MKVA) zu erreichen. Dabei muss die endgültige Gesellschafterstruktur zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung feststehen und über die finale Anteilsverteilung entschieden sein. Die Chancen und Risiken sowie die Kostentragung sollen grundsätzlich proportional zur jeweiligen Klärschlammmenge der Gesellschafter erfolgen (Klärschlammmenge in Tonnen Originalsubstanz, Trockensubstanzgehalt 20 – 33 %).

Die Kooperationspartner werden kurzfristig gemeinsam Regelungen hinsichtlich der Bedingungen für die Aufnahme weiterer kommunaler Gesellschafter erarbeiten. Es besteht Konsens, dass sich neue Gesellschafter angemessen an den Vorlaufkosten, beispielsweise durch ein Agio auf die Stammeinlage und die Gesellschaftereinlage, zu beteiligen haben.

2. Bezüglich der Finanzierung der Gesellschaft in der Startphase gilt, dass jeder Gesellschafter sich zur Leistung einer Gesellschaftereinlage in Höhe von € 145.000,- verpflichtet. Durch diese Gesellschaftereinlagen soll die Liquidität der Gesellschaft für die ersten zwei bis drei Jahre sichergestellt werden. Im Zuge der endgültigen Finanzierung sollen die Gesellschaftereinlagen mengenproportional ausgeglichen werden.
3. Hinsichtlich der Verteilung von Kosten und Risiken in der Gesellschaft wird vereinbart, dass diese von den Gesellschaftern proportional zur angelieferten Klärschlammmenge (t OS, Trockensubstanzgehalt 20 – 33 %) getragen werden. Hinsichtlich der positiven Effekte durch Chancen und Erlöse gilt die Verteilung ebenso.
4. Bezüglich der Transportkosten ist unter den Kooperationspartnern Konsens, dass die Transportkosten des Klärschlammes von ihren jeweiligen Kläranlagen zum Standort der MKVA in Hildesheim gemeinschaftlich getragen werden; d.h., ausgehend von den Gesamttransportkosten der neun Gründungsgesellschafter wird ein Transportkostenpreis in EUR/t ermittelt und den Gesellschaftern mengenproportional, unabhängig von der Transportstrecke, in Rechnung gestellt. Angestrebt wird ein Transport, der neben der Wirtschaftlichkeit auch darauf abzielt, die Belange der Ökologie und die Nutzung von Bahn und Schiff zu berücksichtigen und zu fördern.

5. Die Kooperationspartner gehen bisher von einer einhundertprozentigen Fremdfinanzierung der zu errichtenden MKVA aus. Sollte sich in den Bankengesprächen herausstellen, dass eine 100%-ige Fremdkapitalfinanzierung nicht zielführend ist, ist eine Projektfinanzierung eine weitere Option; in diesem Fall würde über eine Eigenkapitalerhöhung zu entscheiden sein.
6. Die Kooperationspartner verpflichten sich, mit Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, in welchem die Investitionen zur Ausschreibung und Errichtung der Anlage festgelegt werden oder in welchem die Beschlussfassung über die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen in Bezug auf die Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage erfolgt, ihren avisierten Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt 20 – 33%) dauerhaft, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 20 Jahren zur Verwertung in der MKVA in Hildesheim ab dem Datum der Inbetriebnahme der Anlage zu verwerten.
7. Die Kooperationspartner werden kurzfristig gemeinsam Regelungen zur Nutzung standortspezifischer Synergien und zum Leistungsaustausch mit den Gesellschaftern nach folgenden Grundsätzen erarbeiten:

Sämtliche Verträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, die einen Leistungsaustausch begründen, sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit zu prüfen und an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Bei der Vertragsgestaltung und Vertragserfüllung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Dienstleistungen sollen jeweils dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorgaben, den ordnungspolitischen Anforderungen und den Grundlagen der Zusammenarbeit der Partner entsprechen.
- Leistungsart und -umfang sowie das durch die Gesellschaft geschuldete Entgelt sind einvernehmlich unter Einbindung aller Gesellschafter zu bestimmen.

### **§ 3**

#### **Finale Investitionsentscheidung**

Die Kooperationspartner stellen klar, dass mit Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung keine Pflicht begründet wird, dem Bau der Monoklärschlammverbrennungsanlage

zuzustimmen („finale Investitionsentscheidung“). Die finale Investitionsentscheidung ist durch die Gesellschafter nach Klärung der Rahmenbedingungen der Finanzierung, dem Abschluss der Anlagenplanung sowie der Aufstellung eines Businessplans für den Betrieb der Anlage zu treffen.

#### **§ 4**

#### **Sonstige Bestimmungen**

1. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Gründung der Gesellschaft sowie der weiteren aufsichtsrechtlichen Zustimmung.
2. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist diesem Kooperationsvertrag als Anlage beigelegt.
3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung werden die Kooperationspartner diese Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt, was die Kooperationspartner gewollt hätten, wenn sie um die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gewusst hätten. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

..., den ...